

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 – Bgld. PflSchG 1995), LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/1998, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993 - beschlossen:“

2. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bezeichnung einer öffentlichen Pflichtschule wird von der gesetzlichen Schulerhalterin oder dem gesetzlichen Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Landesschulrat festgelegt. Sie hat jedenfalls die Schulart(-form) zu enthalten und kann auch eine eigennamenähnliche Bezeichnung aufweisen. Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten können zusätzlich eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen.“

3. In § 2 Abs. 6 wird die Wendung „den Betreuungsteil“ durch die Wendung „die Tagesbetreuung“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schülerinnen oder Schüler können von der gesetzlichen Heimerhalterin oder vom gesetzlichen Heimerhalter und für Schülerinnen oder Schüler im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 7 Abs. 1 lit. c)) von der gesetzlichen Schulerhalterin oder vom gesetzlichen Schulerhalter für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung je nach Inanspruchnahme angemessene, jedoch höchstens kostendeckende Beiträge festgesetzt werden, wobei überdies auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen oder Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen ist.

(3) An Berufsschulen sowie in der Tagesbetreuung sonstiger Pflichtschulen können in Höhe der Beschaffungskosten Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.“
5. In § 5 Abs. 4 wird die Wendung „lit. f“ jeweils durch die Wendung „lit. g“ ersetzt.
6. Dem § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen für mindestens acht als außerordentlich aufgenommene Schülerinnen oder Schüler Sprachförderkurse im Sinne der §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 5 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, eingerichtet werden. Diese Sprachförderkurse dauern höchstens ein Jahr und können auch schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet nach Maßgabe des hierfür verfügbaren Lehrpersonals der Landesschulrat.“
7. In der Überschrift des § 6 sowie in den §§ 6 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 4 und 5, 17 Abs. 5, 21 Abs. 4 und 25 Abs. 4 wird das Wort „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

8. § 7 lautet:

„§ 7

Führung ganztägiger Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung)

(1) Ganztägige Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- b) individuelle Lernzeit sowie
- c) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

(2) Ganztägige Schulformen können mit verschränkter oder getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und der Tagesbetreuung geführt werden.

(3) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und der Tagesbetreuung ist erforderlich, dass alle Schülerinnen oder Schüler einer Klasse an der Tagesbetreuung während der ganzen Woche angemeldet sind und dass die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schülerinnen oder Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrerinnen oder Lehrer zustimmen.

(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und der Tagesbetreuung dürfen die Schülerinnen oder Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; die Tagesbetreuung darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Eine Betreuungsgruppe darf ab einer Mindestanzahl von zehn (bei Sonderschulen: fünf) zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen oder Schüler geführt werden. Ab fünfzehn angemeldeten Schülerinnen oder Schülern ist jedenfalls eine Tagesbetreuung zu führen, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes

Betreuungsangebot (z.B. Tagesheimstätte, Hort) besteht. Die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung darf die für die betreffende Schule vorgesehene Höchstzahl für Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nicht übersteigen.“

9. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Grundschule ist in der Grundstufe I grundsätzlich mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen. Bei Bedarf kann die Grundstufe I mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe geführt werden.“

10. In § 11 Abs. 4 wird nach der Wendung „Abs. 2“ die Wortfolge „zweiter Satz“ eingefügt.

11. In § 12 Abs. 2 wird die Wendung „des Betreuungsteiles“ durch die Wendung „der Tagesbetreuung“ ersetzt.

12. In § 19 Abs. 1 wird die Wendung „im Betreuungsteil“ durch die Wendung „in der Tagesbetreuung“ ersetzt.

13. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Unterricht ist

1. in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in zwei Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als zwölf Schülerinnen oder Schüler umfassen darf;

2. in den konstruktiven, gestalterischen und lehrplanmäßig vorgesehenen kommunikativ orientierten Unterrichtsgegenständen sowie in warenkundlichen Unterrichtsgegenständen eines Fachbereiches statt für die gesamte Klasse in Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler umfassen darf;

3. in praktischen, laborpraktischen Übungen und in Unterrichtsgegenständen, in denen lehrplanmäßig der regelmäßige Einsatz von EDV-Anlagen und Textverarbeitungsgeräten erfolgt, sowie in warenkundlichen Unterrichtsgegenständen, wenn in einer Klasse unterschiedliche Fachbereiche

unterrichtet werden, statt für die gesamte Klasse in Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als acht Schülerinnen oder Schüler umfassen darf.“

14. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Schulgemeinschaftsausschuss kann im Einzelfall von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 abweichende Gruppenteilungen von Schülerinnen oder Schülern festlegen bzw. von Gruppenteilungen Abstand nehmen. Derartige Entscheidungen dürfen nur auf Grundlage eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes erfolgen und sind nur insoweit zulässig, als keine Bedenken im Hinblick auf Sicherheit der Schülerinnen oder Schüler vorliegen und der Stellenplan der Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Berufsschulen keine Veränderungen und Beeinträchtigungen erfährt.“

15. In § 34 Abs. 1 wird die Wendung „in der Fassung BGBl. Nr. 513/1993“ durch die Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersetzt.

16. In § 38 Abs. 8 lit. c) wird die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 514/1993“ durch die Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersetzt.

17. In § 38 Abs. 9 wird die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987“ durch die Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersetzt.

18. In § 41 Abs. 1 wird die Wendung „den Betreuungsteil“ durch die Wendung „die Tagesbetreuung“ ersetzt.

19. In § 41 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. c) durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d) angefügt:

„d) sonstige Finanzierungen der Maßnahmen nach lit. a) und b) (z.B. Leasingraten).“

20. In § 42 Abs. 4 lit. c) wird die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 514/1993“ durch die Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersetzt.
21. § 42 Abs. 7 lautet:
„(7) Bei ganztägigen Schulformen sind – ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 1. Oktober des laufenden Jahres für die Tagesbetreuung angemeldet waren – die Beiträge für den ordentlichen Schulsachaufwand, der sich im Freizeitbereich der Tagesbetreuung durch die Bereitstellung der erforderlichen Lehrerinnen oder Lehrer oder Erzieherinnen oder Erzieher und die Vorsorge für die Verpflegung abzüglich der hierfür eingehobenen Beiträge ergibt, gesondert zu ermitteln.“
22. § 42 Abs. 10 lautet:
„(10) Gehört das Land ganz oder teilweise zum Sprengel einer öffentlichen Pflichtschule außerhalb des Landes, an deren gesetzliche Schulerhalterin oder gesetzlichen Schulerhalter es auf Grund von Vereinbarungen vorschussweise für die verpflichteten Gemeinden Schulerhaltungsbeiträge zum Schulsachaufwand leistet, kann es sich die vorschussweise geleisteten Beiträge von diesen Gemeinden ersetzen lassen. Die verpflichteten Gemeinden haben diesfalls innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung die anteiligen Beiträge zu entrichten. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf eine allfällige Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für öffentliche Pflichtschulen außerhalb des Landes keine Anwendung.“
23. Dem § 47 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:
„(3) Die Landesregierung hat die Auflassung einer Hauptschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen oder Schüler
1. am 1. Oktober oder
 2. im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem Ende des ersten Semesters des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl 90 unterschreitet.
- Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.“

24. § 48 Abs. 5 lit. a) lautet:

„a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 11. November;“

25. § 48 Abs. 8 erster Satz lautet:

„(8) Das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) kann nach Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen oder Lehrer den Samstag auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklären.“

26. In § 49 Abs. 3 wird die Wendung „der Betreuungsteil“ durch die Wendung „die Tagesbetreuung“, die Wendung „zum Betreuungsteil“ durch Wendung „zur Tagesbetreuung“ sowie die Wendung „des Betreuungsteiles“ durch die Wendung „der Tagesbetreuung“ ersetzt.

27. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 3 bis 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Samstag Schultag ist und die Schultage innerhalb der Lehrgangsdauer liegen.“

28. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter können nach Anhörung des Landesschulrats aus Anlässen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die schulischer oder religiöser Natur sind, in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage schulfrei erklärt werden. Durch Verordnung des Landesschulrats können überdies in besonderen Fällen zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.“

29. § 51 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrats die Dauer der Lehrgänge zu bestimmen und diese insoweit zu verlängern, als durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

1. Notwendigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu Grundsatzgesetzlichen Regelungen, die in folgenden Bundesgesetzen enthalten sind:
 - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 ua. geändert werden (Schulrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 91/2005
 - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz ua. geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005), BGBl. I. Nr. 20/2006
2. Adaptierungsbedarf hinsichtlich sonstiger Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Alternativen:

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu Grundsatzgesetzen des Bundes: keine

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da dem Landesschulrat für Burgenland Vollziehungskompetenzen eingeräumt werden (vgl. Ziffer 6. - § 5 Abs. 8 letzter Satz, Ziffer 29. - § 51 Abs. 3 - des Entwurfs), ist insoweit gemäß Art 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes

1. Umsetzung des (1.) „Schulrechtspakets 2005“

Am 10.8.2005 wurde mit BGBl. I Nr. 91/2005 das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert werden (Schulrechtspaket 2005), kundgemacht.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 975 BlgStProtNR, XXII. GP) verfolgte diese Sammelnovelle – in seinen die Pflichtschulorganisationskompetenz der Länder berührenden Teilen – insbesondere folgende Zielsetzungen:

*„Das schulische Angebot im Bereich der Grundschule und der Sekundarstufe I ist den zeitlichen Gegebenheiten der Arbeitswelt nicht angepasst. Durch schulorganisationsrechtliche Vorkehrungen soll eine über den Unterricht hinausgehende schulische Betreuung sichergestellt werden, die den (beruflichen) Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten in Österreich gerecht wird. Weiters soll die Schulzeit an die Arbeitszeiten angepasst werden. Künftig sollen **„Schulen mit Tagesbetreuung“** jedenfalls ab einer Mindestzahl von 15 angemeldeten Schülern verpflichtend zu führen sein, wobei hinsichtlich der Organisationsform der Schule mit Tagesbetreuung auf das Wahlrecht der Eltern/Erziehungsberechtigten geachtet werden soll. Die Schule hat die Eltern/Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten der Tagesbetreuung zu*

informieren und im Anschluss daran den Bedarf zu erheben. Auf bestehende regionale Bildungsangebote ist Bedacht zu nehmen (Kooperation mit Sportorganisationen, Horten, Vereinen, ua.).“

*„Bis einschließlich zur Sekundarstufe I soll die **5-Tage-Woche** eingeführt werden.“*

*„Die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung; sie stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar. Das Wort „Leibesübungen“ soll durch die Wendung **„Bewegung und Sport“** ersetzt werden.“*

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen enthalten die vom Schulrechtspaket umfassten Novellierungen des Schulorganisationsgesetzes, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sowie des Schulzeitgesetzes Grundsatzbestimmungen, die gegenüber den Ländern am 11.8.2005 in Kraft getreten sind. Zu diesen Grundsatzbestimmungen sind seitens der Länder binnen einem Jahr Ausführungsgesetze zu erlassen, die mit 1.9.2006 in Kraft zu setzen sind.

2. Umsetzung des „2. Schulrechtspakets 2005“

Am 16.2.2006 wurde mit BGBl. I Nr. 20/2006 das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfegesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005), kundgemacht.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 1166 BlgStProtNR, XXII. GP) verfolgte diese Sammelnovelle – in seinen die Pflichtschulorganisationskompetenz der Länder berührenden Teilen – insbesondere folgende Zielsetzung:

*„Zur gezielten Förderung und Vermittlung der Kenntnisse der Unterrichtssprache, die erforderlich ist, um dem Unterricht an der jeweiligen Schulstufe folgen zu können, werden als schulische Integrationsmaßnahme in der Vorschulstufe, in den ersten vier Schulstufen der Volksschule sowie in der Übungsvolksschule ab einer Gruppe von acht außerordentlich aufgenommenen Schulkindern **Sprachförderkurse** eingeführt. Diese sollen höchstens für die Dauer eines Unterrichtsjahres geführt werden. Die Zurverfügungstellung der Ressourcen durch den Bund erfolgt in der Weise, als ein Lehrer für elf Wochenstunden seiner Lehrverpflichtung bereitgestellt wird. Diese Maßnahme ist als zusätzliches Angebot zu den bereits derzeit bestehenden (höchstens) zwölf „besonderen“*

Förderunterrichtsstunden, die nach dem Lehrplan der Volksschule ... in den Pflichtgegenständen angeboten werden, zu verstehen. Sie soll vorerst auf zwei Schuljahre befristet und einer entsprechenden Evaluation unterzogen werden ...“

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung enthält die vom 2. Schulrechtspaket umfasste Novellierung des Schulorganisationsgesetzes Grundsatzbestimmungen, die gegenüber den Ländern am 17.2.2006 in Kraft getreten sind. Zu diesen Grundsatzbestimmungen sind seitens der Länder binnen einem Jahr Ausführungsgesetze zu erlassen, die ebenfalls mit 1.9.2006 in Kraft zu setzen sind.

3. Sonstiger Novellierungsbedarf

Unmittelbarer Anlass für den vorliegenden Gesetzesentwurf ist demnach die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, Ausführungsbestimmungen zu den in den beiden „Schulrechtspaketen 2005“ enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Darüber hinaus wird die vorliegende Novelle aber auch genützt, um andere Regelungsinhalte des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, die aus unterschiedlichen Gründen reformbedürftig erscheinen, einer Novellierung zuzuführen. Demgemäß enthält der vorliegende Gesetzesentwurf insbesondere auch folgende Zielsetzungen:

- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung bzw –harmonisierung
- Neuregelungen im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen
- Ausdrückliche Verankerung eines Schwellenwertes für die Auflassung von Hauptschulen
- Legistische Anpassungen

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs.3 lit. b) B-VG kommt in Angelegenheiten der „äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung,

Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen“ dem Bund die Kompetenz zur Erlassung von Grundsatzgesetzen, den Ländern die Kompetenz zur Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie zu deren Vollzug zu. Insoweit der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz zur Erlassung von Grundsatzgesetzen nicht Gebrauch gemacht hat, kann die Landesgesetzgebung die betreffenden Angelegenheiten frei regeln (Art. 15 Abs. 6 vorletzter Satz B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Tagesbetreuung

a) Personalaufwand

Gemäß § 8 lit. j) des Schulorganisationsgesetzes besteht die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen:

- gegenstandsbezogene Lernzeit und/oder
- individuelle Lernzeit sowie jedenfalls
- Freizeit (einschließlich Verpflegung)

Der Bund wird – so die Ausführungen in den Materialien zum (ersten) Schulrechtspaket – den Personalaufwand für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit im Ausmaß von fünf vollwertigen Lehrer(wochenstunden) übernehmen. Dabei gelten Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit als „vollwertige“ Lehrerstunden und Stunden der individuellen Lernzeit als „halbwertige“ Lehrerstunden. Der vom Bund bezahlte Rahmen für die Lernzeiten beträgt sohin zwischen fünf und zehn (Betreuungs)stunden wöchentlich. Für den Freizeitbereich der Tagesbetreuung – das ist jenes Betreuungsausmaß, das über maximal 10 Stunden Lernzeit pro Woche hinausgeht – wird vom Bund kein Kostenersatz geleistet; diese Kosten sind daher (weiterhin) vom Schulerhalter zu tragen.

Den Berechnungen des Bundes liegt im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen ein Betreuungsbedarf von ca. 11.900 Kindern zu Grunde; hiefür wurden ab dem Jahr 2007 jährliche Mehrkosten von 6.107.064,01,-- Euro ermittelt.

Da der Anteil der burgenländischen Pflichtschülerinnen oder Pflichtschüler an der Gesamtsumme der österreichischen Pflichtschülerinnen oder Pflichtschüler ca. 3 % beträgt, würden demnach von den ermittelten Mehrkosten des Bundes für die Lernzeiten der Tagesbetreuung rechnerisch ca. 183.000,-- Euro auf das Burgenland entfallen.

Der von den Schulerhaltern (Gemeinden) zur tragende Personalaufwand für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles kann insofern schwer abgeschätzt werden, als diese berechtigt sind, Beiträge von den Unterhaltspflichtigen der Schülerinnen oder Schüler (höchstens kostendeckend) einzuheben. Daneben ist nicht abschätzbar, wie viele Schülerinnen oder Schüler letztlich tatsächlich eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen und wie viel Personal für den Freizeitbereich daher benötigt wird. Auch die Dauer des neben den Lernzeiten angebotenen Freizeitbereichs wird standortspezifisch unterschiedlich sein.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt allerdings, dass die Gesamtanzahl der Tagesbetreuungen nach dem Pflichtschulgesetz im Burgenland keinen auffälligen Änderungen unterworfen ist. Dies hat seine Ursache insbesondere darin, dass auch die sonstigen Möglichkeiten der Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung für Kinder im Schulalter (insbesondere Tagesheimstätte; vereinzelt auch Horte) in Anspruch genommen werden bzw. dass die Gemeinden – je nach konkretem Bedarf und der im Einzelfall günstigsten Finanzierungsmöglichkeit – auch die Betreuungsformen „wechseln“. In Summe ist daher für die Gemeinden durch die Neuregelung der Tagesbetreuung kein signifikanter Anstieg der von ihnen zu tragenden Kosten zu erwarten.

b) Sachaufwand

Da das Land nicht Schulerhalter von allgemein bildenden Pflichtschulen ist, entstehen keine Mehrkosten.

Für die Gemeinden als Schulerhalter kann auf Grund der vielen Variablen, von der eine (vermehrte) Nachfrage einer schulischen Tagesbetreuung bestimmt sein kann, keine seriöse Kostenschätzung vorgenommen werden.

2. Sprachförderkurse

a) Personalaufwand

Die Sprachförderkurse finden in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 pro Gruppe von Schülerinnen oder Schülern im Ausmaß von elf Wochenstunden statt. Der Bund wird – nach den Ausführungen in den Materialien zum 2. Schulrechtspaket – für diesen Zweck Österreich weit zusätzliche 300 Stellen für Lehrerinnen oder Lehrer zur Verfügung stellen. Ausgehend von den jährlichen Kosten für Vertragslehrerinnen oder Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II-L (30.932,-- Euro) sowie unter Berücksichtigung von Abfertigungskosten im Ausmaß von 2,5% ergeben sich daher laut Berechnungen des Bundes für den relevanten Zeitraum (Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008) folgende Gesamtkosten:

2006: 3.170.530,-- Euro

2007: 9.511.590,-- Euro

2008: 6.341.060,-- Euro

Entsprechend dem ca. 3%-igen Anteil des Burgenlandes an der österreichweiten Anzahl von Pflichtschülerinnen oder Pflichtschülern würden demnach rechnerisch folgende Beträge auf das Burgenland entfallen:

2006: 95.115,-- Euro

2007: 285.348,-- Euro

2008: 190.233,-- Euro

Allerdings ist anzumerken, dass für das Burgenland infolge der landesweit niedrigen Anzahl von außerordentlichen Schülerinnen oder Schülern die Bildung von Gruppen der Schülerinnen oder Schüler für Sprachförderkurse lediglich an einer geringen Anzahl von Volksschulen zu erwarten ist.

b) Sachaufwand

Das Entstehen von zusätzlichem Sachaufwand für das Land oder die Schulerhalter ist nicht zu erwarten.

3. Sonstige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs lassen keine nennenswerten Mehrkosten erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (Promulgationsklausel):

In die Promulgationsklausel wird die letzte Fassung der dort angeführten Grundsatzgesetze aufgenommen.

Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 1):

Durch die neuen eingefügten Formulierungen wird die grundsatzgesetzliche Regelung des § 130 Abs. 3 iVm mit Abs. 1 und Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) in der Fassung des (1.) Schulrechtspaketes 2005 umgesetzt. § 130 SchOG lautet:

(1) Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Bezeichnung von Schulen werden eigennamenähnliche Bezeichnungen einzelner Schulen nicht berührt.

(2) Weiters können Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten zusätzlich zur Schulart(form) eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen. ...

(3) (Grundsatzbestimmung) Die Abs. 1 und 2 erster Satz gelten für Pflichtschulen, ausgenommen Übungsschulen, als Grundsatzbestimmung.

In den Erläuterungen (RV 975 BlgStProtNR, XXII. GP) hierzu heißt es:

„Das Schulorganisationsgesetz definiert in abschließender Weise die bundesgesetzlich vorgesehenen Bezeichnungen der einzelnen Schularten: zB Volksschule, Hauptschule, Gymnasium, Realgymnasium, Handelsschule, Handelsakademie. Durch diese gesetzlich geregelte Bezeichnung, die auf den diversen Amtsschriften der Schule und vor allem auch in den Zeugniskunden aufscheint, wird die besondere Aufgabe und das Bildungsziel der betreffenden Schularten zum Ausdruck gebracht. Eigennamen ähnliche Bezeichnungen, wie etwa „Sigmund-Freud-Gymnasium“, sind ebenfalls zulässig, wobei festzustellen ist, dass das Hinzufügen von Eigennamen an sich über das pädagogische Profil einer Schule keine Aussage trifft.

Andererseits arbeiten viele Schulen an Schulprogrammen und zeigen immer mehr das Bedürfnis, zusätzlich zu den oben erwähnten gesetzlichen Schulartbezeichnungen Zusätze anzuführen, die in besonderer Weise das pädagogische Profil, zB „Informatikhauptschule“, zum Ausdruck bringen. Eine solche Zusatzbezeichnung kann in offiziellen Schriften und Dokumenten (zB

Zeugnisformular) angeführt werden, wobei die grundgelegte Schulart (-form) weiterhin ersichtlich sein muss („Zusatz“).

Durch die vorgesehene Regelung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, den schulautonomen Schwerpunkt durch Hinzufügen der Zusatzbezeichnung zum Ausdruck zu bringen. Wenngleich die schulautonome Schwerpunktsetzung bzw. Profilbildung durch die Schulpartner erfolgt, handelt es sich bei der Führung einer bestimmten Schulart – künftig mit Zusatzbezeichnung – um eine Angelegenheit der Schulerhaltung, sodass hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen die Landesgesetzgeber zu ermächtigen sind, nähere Ausführungen zu treffen.“

Zu Ziffer 3 (§ 2 Abs. 6):

Gemäß der bisher geltenden Bestimmung des § 8 lit. j) Schulorganisationsgesetzes waren ganztägige Schulformen definiert als „Schulen, die an denen neben dem Unterrichtsteil auch ein Betreuungsteil angeboten wird ...“

Durch das (1.) Schulrechtspaket 2005 werden die „ganztägigen Schulformen“ im Rahmen einer neuen Legaldefinition nunmehr als „Schulen mit Tagesbetreuung“ bezeichnet bzw. wird der bisherige Begriff „Betreuungsteil“ durch die Bezeichnung „Tagesbetreuung“ ersetzt.

Durch die gegenständliche Bestimmung wird diese grundsatzgesetzgesetzliche Regelung umgesetzt.

Zu Ziffer 4 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Durch die Neufassung des Abs. 2 entfällt die Verpflichtung des Schulerhalters die genannten Kostenbeiträge durch *Verordnung* festzusetzen. Hinkünftig können diese Beiträge somit in Form eines einfachen Gemeinderatsbeschlusses festgelegt werden.

In Abs. 3 wird der Begriff „Betreuungsteil“ durch den Begriff „Tagesbetreuung“ ersetzt.

Zu Ziffer 5 (§ 5 Abs. 4):

Es erfolgt lediglich eine legistische Anpassung der Verweisungsbestimmung auf die geltende Fassung des Schulorganisationsgesetzes, die den Förderunterricht in § 8 lit. g regelt.

Zu Ziffer 6 (§ 5 Abs. 8):

Durch die Bestimmung wird die grundsatzgesetzliche Regelung des § 14a Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) in der Fassung des 2. Schulrechtspakets 2005 umgesetzt. § 14a Abs. 1 SchOG lautet:

„Sprachförderkurse

§ 14a. In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schüleranzahl von acht Schülern Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen.“

In den Erläuterungen (RV 1166 BlgStProtNR, XXII. GP) hierzu heißt es:

„Bildung beginnt mit Sprache“. Sprachverständnis und Kommunikationsfähigkeit sind die Schlüssel für erfolgreiche schulische Leistungen. Aus besseren Schulerfolgen wiederum resultieren verbesserte Chancen am Arbeitsmarkt. Nicht- bzw. Missverstehen der Unterrichtsanweisungen bzw. des Unterrichtsgeschehens führen auch zu Problemen bezüglich des Übertritts in andere Schulen. Durch den Zugang nicht deutschsprachiger Schülerinnen und Schüler hat die schulische Situation eine nachhaltige Änderung erfahren. Schülergruppen sind durch eine zunehmende sprachliche Heterogenität gekennzeichnet. Zur gezielten Förderung und Vermittlung der Kenntnisse der Unterrichtssprache, die erforderlich ist, um den Unterricht an der jeweiligen Schulstufe folgen zu können, werden als schulische Integrationsmaßnahme in der Vorschulstufe, in den ersten vier Schulstufen der Volksschule sowie in der Übungsvolksschule ab einer Gruppe von acht außerordentlich aufgenommenen Schulkindern Sprachförderkurse eingeführt. Diese sollen höchstens für die Dauer eines Unterrichtsjahres geführt werden. Die Zurverfügungstellung der Ressourcen durch den Bund erfolgt in der Weise, als ein Lehrer für elf Wochenstunden seiner Lehrverpflichtung bereitgestellt wird. Diese Maßnahme ist als zusätzliches Angebot zu den bereits derzeit bestehenden (höchstens) zwölf „besonderen“ Förderunterrichtsstunden, die nach dem Lehrplan der Volksschule additiv (max. fünf Stunden), integrativ und/oder parallel zum

Unterricht in den Pflichtgegenständen angeboten werden, zu verstehen. Sie soll vorerst auf zwei Schuljahre befristet und einer entsprechenden Evaluation unterzogen werden, wobei im Besonderen auch auf einen allfälligen Bedarf von besonderen Sprachfördermaßnahmen auch ab der 5. Schulstufe zu achten sein wird.

Wesentlich ist, dass gemäß § 9 Abs. 4 SchOG diese Sprachförderkurse nur für jene Schülerinnen oder Schüler angeboten werden, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als *außerordentliche* Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden. Gemäß § 10 Abs. 5 SchOG findet in den Sprachförderkursen im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von näher genannten Pflichtgegenständen der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ Anwendung.

Als die im Grundsatzgesetz vorgesehene „zuständige Behörde“ zur Entscheidung über die Einrichtung von Sprachförderkursen wird nach dem letzten Satz der gegenständlichen Bestimmung der Landesschulrat (konkret: der Präsident des Landesschulrates) vorgesehen. Dieser hat bei Einrichtung von konkreten Sprachförderkursen zu prüfen, ob geeignete Lehrerinnen oder Lehrer hierfür vorhanden sind.

Zu Ziffer 7 (§§ 6 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 4 und 5, 17 Abs. 5, 21 Abs. 4, und 25 Abs. 4):

Durch die Bestimmung wird die Regelung des § 8b des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des (1.) Schulrechtspaketes 2005 umgesetzt, durch welche die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt wurde.

Zu Ziffer 8 (§ 7):

Durch die Neufassung des § 7 wird zunächst die grundsatzgesetzliche Regelung des § 8d Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) in der Fassung des (1.) Schulrechtspaketes 2005 umgesetzt. § 8 d Abs. 3 SchOG lautet:

„(3) (Grundsatzbestimmung) Öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, können als ganztägige Schulformen (Schulen mit

Tagesbetreuung) geführt werden. Die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen hat auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen, wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist, die Schulerhalter zu befassen sind und - unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote – eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen ist.“

In den Erläuterungen (RV 975 BlgStProtNR, XXII. GP) hiezu heißt es:

„Die Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 512/1993 führte – gemeinsam mit Novellen zum Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 514/1993), zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (BGBl. Nr. 515/1993) und zum Schulzeitgesetz 1985 (BGBl. Nr. 516/1993) – die bis dahin als Schulversuche erprobten Formen von Nachmittagsbetreuungen in das Regelschulwesen über. Dabei wurde den beiden Schulversuchsmodellen der Ganztagsschule einerseits und der Tagesheimschule andererseits durch die neue Form der ganztägigen Schulform mit verschränkter oder mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil Rechnung getragen.

Solche ganztägige Schulformen bestehen derzeit im Bereich der Volks-, der Haupt-, der Sonderschule, der Polytechnischen Schule und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule und haben sich seit nunmehr über zehn Jahren sehr bewährt.

Dieses Angebot soll (als „Schule mit Tagesbetreuung“) im Sinne einer Harmonisierung mit der Berufswelt erziehungsberechtigter Personen ausgebaut und bei Bedarf verpflichtend geführt werden. Bereits ab 15 zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülern soll die Schule jedenfalls als ganztägige Schulform mit Tagesbetreuung angeboten werden müssen. Die klassen-, schulstufen- bzw. schulübergreifende Führung der Tagesbetreuung soll die Organisation erleichtern, ebenso wie die neu geschaffene Erhöhung der Flexibilität beim Angebot von gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit.

Die vom Bund finanzierten Lernzeiten (im Ausmaß von fünf vollwertigen Lehrerstunden) unterliegen der allgemeinen Schulgeldfreiheit im Sinne des § 5 des Schulorganisationsgesetzes sowie des § 14 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Für die Betreuung der Kinder in der Freizeit (einschließlich Verpflegung) darf bzw. wird ein (höchstens kostendeckender) Beitrag eingehoben.

...

Durch die vorgeschlagenen Änderung des § 8 lit. j) und des § 8d soll den geänderten gesellschaftlichen und insbesondere den heutigen beruflichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Zum einen soll die Flexibilität in der Organisation der ganztägigen Schulform mit Tagesbetreuung erhöht werden und zum anderen soll weiters das Angebot dieser Schulform flächendeckend und auf den Bedarf besonders der im Berufsleben stehenden Erziehungsberechtigten abgestellt werden:

1. Flexiblere Organisation:

Derzeit hat die ganztägige Schulform aus den drei Elementen, nämlich

- der gegenstandsbezogenen Lernzeit,*
- der individuellen Lernzeit und*
- der Freizeit (einschließlich Verpflegung)*

zu bestehen. Die mengen- bzw. stundenmäßige Festlegung erfolgt durch den jeweiligen Lehrplan der betreffenden Schulart (drei Wochenstunden gegenstandsbezogene Lernzeit, vier Wochenstunden individuelle Lernzeit, Freizeit) und ist durch schulautonome Lehrplanbestimmungen abänderbar.

In Übereinstimmung mit den Lehrplänen für allgemein bildende Pflichtschulen werden an diesen für die Führung einer Gruppe in der ganztägigen Schulform fünf Lehrerstunden vom Bund zur Verfügung gestellt. Dabei gelten Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit als „vollwertige Lehrerstunden“ und Stunden der individuellen Lernzeit als „halbwertige Lehrerstunden“.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1126 dB Sten.Prot. NR XVIII. GP wird bezüglich des Personalaufwandes ua. wörtlich ausgeführt:

„Der neue Abs. 4a (Anm.: des § 6 SchOG) ist in diesem Zusammenhang erforderlich, um festzustellen, dass in den Lernzeiten keine Erarbeitung neuer Lehrinhalte erfolgen darf. Der Betreuungsplan entspricht somit inhaltlich den Lehrplanbestimmungen des Förderunterrichtes. ...

Es besteht die Absicht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5

Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde zu werten sein wird und die individuelle Lernzeit analog den Regelungen der Lernzeiten in Schülerheimen (somit in der Umrechnung: zwei Stunden individuelle Lernzeit = eine Lehrerwochenstunde) zu berechnen wäre. Danach könnten entsprechend dem letzten Satz des Abs. 5 zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit wöchentlich angeboten werden.“

Aus den zitierten Ausführungen ergibt sich die seinerzeit im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern getroffene Vereinbarung der Finanzierung von 5 Lehrerstunden für den Lernbereich.

Ab dem Schuljahr 2006/07 soll durch die Erhöhung der Flexibilität bei der Planung und Gestaltung der Tagesbetreuung durch die Schule nach den regionalen Bedürfnissen im Rahmen und unter Beibehaltung der oben dargelegten Finanzierung durch den Bund die Möglichkeit geschaffen werden, auch ausschließlich gegenstandsbezogene oder ausschließlich individuelle Lernzeiten vorzusehen, wodurch der Stundenrahmen von fünf bis auf zehn vom Bund getragenen Stunden ausgeweitet wird. Künftig werden je nach Bedarf mehr Tagesbetreuungsstunden in der individuellen Lernzeit und entsprechend weniger Tagesbetreuungsstunden in der gegenstandsbezogenen Lernzeit vorgesehen werden können, oder können auch umgekehrt die Zahl der gegenstandsbezogenen Lernzeit im Sinne einer stärkeren Förderung erhöht werden. Eine Änderung der Stellenpläne ist durch die Erhöhung der Flexibilität bei der Stundengestaltung nicht erforderlich. Entsprechende Änderungen bzw. Ausweitungen bei den autonomen Gestaltungsmöglichkeiten sind in den Lehrplanverordnungen der betreffenden Schularten gesondert vorzunehmen.

Die Ergänzung des § 6 Abs. 4a schafft stellt sicher, dass die rechtliche Grundlage für schulautonome Änderungen auch im Bereich der Betreuungspläne gegeben ist.

2. Österreichweit bedarfsorientiertes Angebot von Schulen mit Tagesbetreuung:

Die Festlegung der Standorte von ganztägigen Schulformen obliegt im Bundesschulbereich (Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule) den Landesschulräten / dem Stadtschulrat für Wien. Diese Schulbehörden haben sich bereits derzeit nach den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten („unter Bedachtnahme auf den Bedarf“) zu richten. ...

Im Pflichtschulbereich erfolgt die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen (mit Ausnahme der Übungsschulen) nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG).

Die Grundsatzbestimmung des im Entwurf vorgesehenen § 8d Abs. 3 unterscheidet sich dadurch ganz wesentlich von der derzeit geltenden Grundsatzbestimmung, dass die Festlegung des Standortes im Sinne der obigen Ausführungen künftig nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat. Dieses Anliegen wird dadurch unterstützt, dass die organisatorische Führung als klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Gruppe grundsatzgesetzlich möglich ist. Jedenfalls soll ab einer Zahl von 15 zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülern das Angebot der ganztägigen Schulform nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten verpflichtend bestehen.

Nähere Festlegungen obliegen der Landesausführungsgesetzgebung, welche diese binnen einem Jahr zu treffen hat und mit Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft zu setzen hat.“

Durch die Neufassung des § 7 werden die grundsatzgesetzlichen Vorgaben insofern umgesetzt als gemäß Abs. 4

1. die Zusammenfassung der Schülerinnen oder Schüler für die Tagesbetreuung bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und Tagesbetreuung nicht mehr wie bisher nur in klassen- und schulstufenübergreifenden sondern nunmehr auch in schulübergreifenden (z.B. Schülerinnen oder Schüler von zwei in derselben Gemeinde befindlichen Volksschulen) Gruppen von Schülerinnen oder Schülern ermöglicht wird und
2. die grundsätzliche Verpflichtung des Schulerhalters zur Einrichtung einer Tagesbetreuung ab fünfzehn angemeldeten Schülerinnen oder Schülern verankert wird. Diese Verpflichtung besteht allerdings in zwei Fällen nicht:
 - sofern an der betreffenden Schule die erforderlichen räumlichen Kapazitäten nicht bestehen

- sofern in der betreffenden Gemeinde bereits ein entsprechendes Betreuungsangebot für Kinder im Pflichtschulalter besteht; dabei kommen für Volksschulkinder insbesondere öffentliche und private Tagesheimstätten im Sinne des § 2 Tagesheimstättengesetz, LGBl. Nr. 53/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005, und für Volks- und Hauptschulkinder öffentliche und private Horte im Sinne des § 9 Abs. 4 Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 63/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005 in Betracht.

Unabhängig von der Verpflichtung zur Umsetzung grundsatzgesetzlicher Regelungen wird die Novelle zum Anlass genommen, um drei Neuerungen für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und der Tagesbetreuung im Gesetz (Abs. 4) zu verankern:

1. Bedürfnissen der Praxis entsprechend wird die für die Eröffnung einer Tagesbetreuungsgruppe erforderlichen Mindestanzahl von Schülerinnen oder Schülern bei Sonderschulen auf fünf Schülerinnen oder Schüler – im Gegensatz zum Regelfall von zehn Schülerinnen oder Schülern – herabgesetzt.
2. Die Regelung, dass zur Erreichung der für die Errichtung einer Tagesbetreuung erforderlichen Mindestschüleranzahl nur jene Schülerinnen oder Schüler zu berücksichtigen sind, die für mindestens drei Tage in der Woche zur Tagesbetreuung angemeldet sind, wird gestrichen.
3. Durch den letzten Satz des Abs. 4 wird klargestellt, dass sich die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler in der Tagesbetreuung an der jeweiligen Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler des betreffenden Schultyps zu orientieren hat. Dies bedeutet etwa, dass an zweisprachigen Volksschulen die Höchstzahl grundsätzlich 20 Schülerinnen oder Schüler (vgl. § 13 Abs. 1) und an Sonderschulen die für die jeweilige Art (vgl. § 21) vorgesehene Höchstzahl nicht überschreiten darf; ebenso sind in diesem Sinn die für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf geltenden Höchstzahlen der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler (vgl. §§ 13 Abs. 3, 17 Abs. 2) zu beachten.

Im Übrigen wurden die bisherigen Regelungsinhalte – insbesondere: die Unterscheidung zwischen ganztägigen Schulformen mit verschränkter oder getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und der Tagesbetreuung – beibehalten und lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit bzw. Systematik in den Absätzen 2 bis 4 legislativ neu gestaltet.

Zu Ziffer 9 (§ 11 Abs. 2):

Durch die Bestimmung wird normiert, dass – dem Regelfall der Praxis entsprechend – die Grundstufe I der Volksschule (= 1. und 2. Schulstufe; bei Bedarf auch die Vorschulstufe) grundsätzlich ohne gesonderte Vorschulstufe („gemeinsames Angebot“) geführt wird. Eine eigene Genehmigung durch die Landesregierung gemäß Abs. 4 ist hierfür demnach nicht mehr erforderlich, wodurch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht wird. Bei Bedarf kann im Einzelfall die Führung einer eigenen Vorschulstufe weiterhin genehmigt werden („getrenntes Angebot“).

Zu Ziffer 10 (§ 11 Abs. 4):

Durch die Neuformulierung wird im Sinne der Ausführungen zu Ziffer 9 klargestellt, dass eine Genehmigung der Landesregierung nur mehr für die Führung eines „getrennten Angebotes“ (= eigene Vorschulstufe) erforderlich ist.

Zu Ziffer 11 (§ 12 Abs. 2):

Vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 3.

Zu Ziffer 12 (§ 19 Abs. 1):

Vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 3.

Zu Ziffer 13 (§ 29 Abs. 2):

Der geltende Normtext nimmt auf die Bezeichnung von Unterrichtsgegenständen Bezug, die nicht mehr existieren (zB „Maschinschreiben“, „Verkaufskunde“,

„Warenkunde“). Da die Lehrpläne bzw. die Unterrichtsgegenstandsbezeichnungen im Berufsschulwesen häufigen Änderungen unterworfen sind, werden im vorliegenden Entwurf einzelne Gegenstandsbezeichnungen aus dem Gesetz entfernt und durch folgende allgemeine Umschreibungen („sprachliche Unterrichtsgegenstände“, „konstruktive, gestalterische und lehrplanmäßig vorgesehene kommunikativ orientierte Unterrichtsgegenstände“ etc) ersetzt. Außerdem werden Mindestzahlen für Schülerinnen oder Schüler für Gruppen von Schülerinnen oder Schülern festgelegt.

Zu Ziffer 14 (§ 29 Abs. 4):

Nach dem Vorbild der Regelung des § 5 Abs. 6 und 7 wird die Möglichkeit eingeräumt, durch schulautonome Entscheidungen des Schulgemeinschaftsausschusses Abweichungen von den gesetzlich vorgesehenen Gruppenbildungen von Schülerinnen oder Schülern festzulegen.

Zu Ziffer 15 (§ 34 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Fassung des Schulpflichtgesetzes 1985.

Zu Ziffer 16 (§ 38 Abs. 8 lit. c):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Fassung des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu Ziffer 17 (§ 38 Abs. 9):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Fassung des Schulpflichtgesetzes 1985.

Zu Ziffer 18 (§ 41 Abs. 1):

Vgl die Erläuterungen zu Ziffer 2.

Zu Ziffer 19 (§ 41 Abs. 3 lit. d):

Seit einigen Jahren ist eine verstärkte Tendenz feststellbar, wonach die Finanzierung von Schul(neu)bauten bzw. Sanierungen bestehender Schulgebäude etc. im Wege alternativer Finanzierungsmodelle erfolgt. Anstelle der Aufnahme eines (herkömmlichen) Darlehens greifen immer mehr Schulerhalter insbesondere auf Möglichkeiten von Leasingfinanzierungen zurück.

Durch die Aufnahme der neuen lit. d) wird klargestellt, dass die dem Schulerhalter aus diesen Finanzierungsformen entstehenden Kosten für die erstmalige Bereitstellung der Schulliegenschaften (insbesondere: Neubau eines Schulgebäudes) und der Erstausrüstung – genauso wie der Annuitätendienst für Darlehen – dem *außerordentlichen* Schulsachaufwand zuzurechnen sind und daher bei der Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge an die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften im Ausmaß von 50 % (§ 42 Abs. 5) berücksichtigt werden können.

Die Aufnahme einer korrespondierenden Bestimmung in § 42 Abs. 4 für Maßnahmen im Bereich des ordentlichen Schulsachaufwandes (z.B. für Sanierungen des Schulgebäudes) ist nicht erforderlich, da bereits nach dem geltenden Gesetzestext jegliche Kosten für die Instandhaltung der Schulliegenschaften und Schuleinrichtungen unter den ordentlichen Schulsachaufwand zu subsumieren sind und daher auch die aus – herkömmlichen wie moderneren - Finanzierungsmodellen entspringenden Kosten im Wege der Schulerhaltungsbeiträge auf die Sprengelgemeinden umgelegt werden können.

Zu Ziffer 20 (§ 42 Abs. 4 lit. c):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Fassung des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu Ziffer 21 (§ 42 Abs. 7):

Im neuen § 7 Abs. 4 wird die Regelung, dass zur Erreichung der für die Errichtung einer Tagesbetreuung erforderlichen Mindestschüleranzahl nur jene Schülerinnen oder Schüler zu berücksichtigen sind, die für mindestens drei Tage in der Woche zur Tagesbetreuung angemeldet sind, gestrichen (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 8). Diese

Bestimmung ist nunmehr auch bei der Ermittlung des ordentlichen Schulsachaufwandes für den Freizeitbereich der Tagesbetreuung zu berücksichtigen; die bisherige Regelung, dass bei der Ermittlung des Schulsachaufwandes von der Zahl jener Schülerinnen und Schüler auszugehen ist, die an mindestens drei Tagen zur Tagesbetreuung angemeldet sind, wird demnach dahingehend geändert, dass das Erfordernis der dreitägigen Anmeldung entfällt. Außerdem wird der Begriff „Betreuungsteil“ durch den Begriff „Tagesbetreuung“ ersetzt.

Zu Ziffer 22 (§ 42 Abs. 10):

Die neu eingefügten ersten beiden Sätze nehmen auf den Umstand Bedacht, dass das Gebiet des Burgenlandes infolge von Vereinbarungen mit anderen Bundesländern zum Sprengel von Pflichtschulen dieser Bundesländer gehört. Zur Zeit betrifft dies den Berufsschulbereich: da bei weitem nicht alle Lehrberufe an den vier Berufsschulen des Burgenlandes beschult werden können, besuchen burgenländische Lehrlinge seit Jahrzehnten entsprechende Berufsschulen in anderen Bundesländern. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die – gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene - Vereinbarung über den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch, LBGI. Nr. 19/1981 in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 22/1993, sowie die Verordnung der burgenländischen Landesregierung von 18. Mai 2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen, LGBl. Nr. 41.

Gemäß Art 4 der genannten Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, für jene von ihren Schülerinnen oder Schülern, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels eine Berufsschule in einem anderen Land besuchen, diesem Land einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand zu entrichten. Aufgrund dieser Bestimmung werden dem Burgenland alljährlich von den anderen Bundesländern entsprechend der in burgenländischen Lehrbetrieben ausgebildeten Lehrlinge Schulkostenbeiträge vorgeschrieben. Konkret leistet das Land Burgenland nach dieser Vereinbarung den vom Land zu entrichtenden Personalaufwand sowie vorschussweise den Sachaufwand, zu dessen Tragung die burgenländischen Betriebsstandort- bzw Wohnsitzgemeinden der betreffenden Lehrlinge verpflichtet sind; hinsichtlich des Sachaufwandes wird durch dieses System im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung vermieden, dass die schulerhaltenden

Bundesländer den an sich zur Zahlung verpflichteten Betriebsstandort- bzw. Wohnsitzgemeinden in anderen Bundesländern im Einzelfall die anteiligen Beträge vorschreiben müssen. Der vom Land Burgenland vorschussweise für die verpflichteten Gemeinden entrichtete Sachaufwand wird sodann vom Amt der Bgld. Landesregierung den betroffenen Gemeinden anteilig zur Refundierung vorgeschrieben; dies erfolgt derzeit im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsvorschreibung. Durch die gegenständliche Novellierung wird nunmehr die Grundlage für eine hoheitliche - dh. mittels Bescheides erfolgende - Vorschreibung der Gemeindebeiträge geschaffen. Damit wird eine - aus Gründen der Rechtssystematik und einheitlichen Verwaltungspraxis wünschenswerte – Angleichung an die für die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträge im Pflichtschulbereich sonst durchwegs vorgesehene Rechtsform erreicht.

Zu Ziffer 23 (§ 47 Abs. 3)

Eine Auflassung einer Hauptschule hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Schülerinnen oder Schüler unter 90 fällt, da diesfalls ein effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist. Dies entspricht den Beschlüssen der Landesregierung vom 22. Juli 2003 bzw. 4. April 2006.

Eine Auflassung einer Hauptschule hat zu erfolgen, wenn mit Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres weniger als 90 sprengelangehörige Schülerinnen oder Schüler die Hauptschule besuchen. Außerdem hat es zu einer Auflassung einer Hauptschule zu kommen, wenn im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis zum Ende des ersten Semesters des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl der Schülerinnen oder Schüler unter 90 sinkt.

Zu Ziffer 24 und 25 (§ 48 Abs. 5 lit. a) und § 48 Abs. 8 erster Satz):

Durch diese Bestimmung sowie durch die folgende Ziffer 24 (§ 48 Abs. 8 erster Satz) werden die grundsatzgesetzlichen Regelungen des § 8 Abs. 3 und Abs. 9 des Schulzeitgesetzes 1985 (SchZG) in der Fassung des (1.) Schulrechtspakets umgesetzt. § 8 Abs. 3 und Abs. 9 SchZG lauten:

„(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie

der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird, für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.“

...

(9) Der Samstag kann aufgrund regionaler Erfordernisse zum Schultag erklärt werden. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

In den Erläuterungen (RV 975 BlgStProtNR, XXII. GP) hierzu heißt es:

„Die Änderungen dieser Bestimmungen ergeben sich durch die geplante Einführung des schulfreien Samstags. Betroffen sind grundsätzlich alle Schulen (Pflichtschulen und Bundesschulen) bis einschließlich der 8. Stufe sowie die Polytechnische Schule. Im Hinblick auf die hohe zeitliche Belastung bleiben die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ausgenommen; an diesen Schularten kann der Samstag wie bisher durch Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses schulfrei erklärt werden. ...

Die Festlegung der Sechs- bzw. Fünf-Tage-Woche an der gesamten Schule, für einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen soll im Zusammenwirken der Schulpartner erfolgen.

Um dies in einem demokratischen Meinungsbildungsprozess umzusetzen, wird, sofern die besonderen regionalen Erfordernisse dies erfordern, die Möglichkeit eingeräumt, den Samstag an allgemein bildenden Schulen zum Schultag zu erklären. Besondere regionale Erfordernisse sind zB ungünstige öffentliche Verkehrsverbindungen im Zusammenhang mit dem Schulweg von Schülerinnen und Schülern, die regionale Beschäftigungssituation, schulische oder andere Tagesbetreuungsangebote, ua“

Nach der bisherigen Rechtslage war der Samstag an Pflichtschulen grundsätzlich Schultag. Bis 1996 konnte die Landesregierung, seither das Klassen- oder Schulforum, den Samstag allerdings für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Diese Rechtslage wird nunmehr gleichsam „umgekehrt“, indem durch die gegenständliche Novelle – entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe – der Samstag gemäß § 48 Abs. 5 für allgemein Pflichtschulen generell zum schulfreien Tag erklärt wird und das Klassen- oder Schulforum den Samstag unter den genannten Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 8 zum Schultag erklären kann.

Faktisch ergeben sich im Burgenland durch die gesetzliche Schulfreierklärung des Samstages keine Änderungen, da bereits derzeit der Samstag an allen allgemein bildenden Pflichtschulen durch diverse Verordnungen der Landesregierung bzw. durch entsprechende Schulforumsbeschlüsse schulfrei erklärt ist.

Zu Ziffer 26 (§ 49 Abs. 3):

Vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 3.

Zu Ziffer 27 (§ 51 Abs. 2):

Die unter Ziffer 25 und 26 dargestellten Änderungen betreffend die gesetzliche Schulfreierklärung des Samstages beziehen sich nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulzeitgesetzes nicht auf die berufsbildenden Pflichtschulen. (Für die Berufsschulen ist demnach der Samstag weiterhin grundsätzlich ein Schultag, wobei aber gemäß § 51 Abs. 6 eine Schulfreierklärung durch Verordnung möglich und auch für alle Berufsschulen des Burgenlandes erfolgt ist.) Da die Regelung der Unterrichtszeit für Berufsschulen rechtstechnisch weitgehend in der Weise erfolgt, dass gemäß § 51 Abs. 2 auf die für die allgemein bildenden Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des § 48 Abs. 3 bis 5 verwiesen wird, war eine Neuformulierung des § 51 Abs. 2, die die unterschiedlichen Samstags-Regelungen berücksichtigt, erforderlich.

Zu Ziffer 28 (§ 51 Abs. 3):

Um eine gewisse Anzahl an schulautonomen Tagen der jeweiligen Berufsschule individuell schulfrei erklären zu können und im Hinblick auf die Harmonisierung mit der zukünftigen Bildungsdirektion ist die Änderung der bestehenden Regelung notwendig.

Zu Ziffer 29 (§ 51 Abs. 4):

Diese Änderung ist in Zusammenhalt mit der Änderung des § 51 Abs. 3 und im Hinblick auf die Harmonisierung mit der zukünftigen Bildungsdirektion erforderlich.